

Bildungspolitischer Landesverband der DGhK-Regionalvereine in NRW

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Bildungspolitische Landesverband der DGhK-Regionalvereine in NRW e.V. (nachfolgend Landesverband genannt) ist der Zusammenschluss der in Nordrhein-Westfalen tätigen Regionalvereine der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V. (DGhK).

Der Landesverband führt den Namen „Bildungspolitischer Landesverband der DGhK Regionalvereine in NRW e.V.“.

Der Landesverband hat seinen Sitz in Düsseldorf und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Registernummer 10256 geführt.

Der Sitz der Geschäftsstelle wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

§2 Zweck

Der Landesverband verfolgt die Ziele der Anerkennung und Verankerung der schulformübergreifend tätigen Regionalvereine der DGhK in NRW im Schulmitwirkungsgesetz und die Sicherstellung einer landesweit gemeinsamen Vertretung der bildungspolitischen Interessen von Eltern und deren hochbegabten Kindern.

Der Landesverband soll

- eine Bildungspolitik fordern, die unabhängig von Regierungswechseln den Ansprüchen an individuelle Förderung und Forderung Kinder und Jugendlicher gerecht wird und mit dem Grundgesetz und der Landesverfassung in Einklang steht.
- das Recht des Kindes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in Verbindung mit dem verfassungsrechtlich verankerten Elternrecht wahren und fördern.
- die Mitglieder der DGhK Regionalvereine in NRW über Entwicklungen und Bestrebungen im Bereich der Bildungspolitik unterrichten.
- sich für die Erhaltung und Verbesserung eines vielfältigen Angebots für hochbegabte Schülerinnen und Schüler mit verschiedenen Schulformen und Schularten und für die Freiheit der Schulwahl einsetzen.

Der Landesverband ist konfessionell, parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Landesverbands sind jeweils 2 Delegierte der in NRW tätigen Regionalvereine der DGhK. Dies sind der 1. Vorsitzende des jeweiligen Regionalvereins sowie ein weiteres vom jeweiligen Regionalverein zu benennendes ordentliches Mitglied sowie der Bildungspolitische Sprecher der DGhK in NRW.

Der Beitritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder durch die Auflösung des Landesverbandes.

Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

An den Verein gezahlte Zuwendungen werden nicht zurückerstattet.

§4 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich im Rahmen eines persönlichen Treffens zusammen.

Sie kann auch in Form einer Telefon- bzw. Videokonferenz stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es verlangt.

Die Einberufung muss vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich in Form einer E-Mail an die von den Mitgliedern benannten E-Mail Adresse mit einer vorläufigen Tagesordnung erfolgen.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind spätestens zu Beginn der Versammlung mitzuteilen, über ihre Annahme in die Tagesordnung ist abzustimmen.

Anträge zur Satzungsänderung sind hiervon ausgeschlossen.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt.

Kommt auch dann keine einfache Mehrheit zustande, ist der Antrag abgelehnt.

Beschlüsse über die Satzung oder über die Auflösung des Landesverbandes bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der ordnungsgemäß einberufenen Versammlung.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern auf geeignetem Weg zur Verfügung gestellt wird.

Die Niederschrift muss mindestens die Teilnehmerliste und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse umfassen und ist vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern auszuhändigen.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem Stellvertreter

Der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Scheidet eines der Mitglieder des Vorstands aus der Mitgliederversammlung aus, so ist innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausgeschiedene Mitglied kommissarisch im Amt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für 1 Jahr durch die Mitgliederversammlung.

Den Termin muss der amtierende Vorstand zu Beginn des Jahres den Regionalvereinen bekannt geben.

Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Aufgaben solange weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Landesverband wird durch den Vorstand und dessen Stellvertreter vertreten.

Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich stimmberechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes.

Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Landesverbandes aus.

Der Vorstand kann zur Unterstützung weitere Personen kooptieren.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

§7 Bildungspolitischer Sprecher der DGhK in NRW

Die Mitgliederversammlung wählt einen bildungspolitischen Sprecher jeweils für ein Jahr.

Ihm obliegt die Vertretung der bildungspolitischen Interessen des Landesverbandes nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung und dieser Satzung.

Mit seiner Wahl ist er automatisch Mitglied im Landesverband.

Die Abwahl des Sprechers kann vorzeitig durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§8 Finanzen

Sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Aufteilung beschließt, erwirbt der Landesverband die zur Erreichung seines Zwecks erforderlichen Mittel aus Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden und Zuwendungen.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Nach dem Gesetz sind dem Vorstand jedoch die Aufwendungen zu erstatten, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben entstehen.

Gleiches gilt für den Bildungspolitischen Sprecher.

§9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Rechnungsprüfung

In der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer gewählt, der eine Überprüfung der Jahresabrechnung durchführt und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstattet.

§11 Auflösung und Anfallberechtigung

Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, wobei dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung genannt worden sein muss.

Ein eventuelles Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die in NRW tätigen Regionalvereine der DGhK.

Formeller Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass wir – zum Zwecke der besseren Lesbarkeit – auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet haben. Selbstverständlich beziehen sich alle gewählten personenbezogenen Bezeichnungen auf beide Geschlechter.